



Kleine Anfrage

Tobias Eckert (SPD) vom 25.02.2019

Wirtschaftsförderinstrumente für die Cluster der Kultur- und Kreativwirtschaft und Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit der Ministerin für Wissenschaft und Kunst wie folgt:

Frage 1. Welche allgemeinen Instrumente der Wirtschaftsförderung des Landes Hessen stehen auch Unternehmen aus den Clustern der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Verfügung (bitte jeweils aufschlüsseln)?

Grundsätzlich stehen den Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft sämtliche Förderinstrumente des Landes zur Verfügung, die im Rahmen der Wirtschaftsförderung zur Finanzierung von Unternehmen und Existenzgründungen angeboten werden. Hier ist an erster Stelle die Kredit- und Bürgschaftsförderung über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen und die Bürgschaftsbank Hessen zu nennen.

Insbesondere steht den Unternehmen aus der Kultur- und Kreativwirtschaft auch die Möglichkeit einer Förderung der Zusammenarbeit im Rahmen des Programms für Regionale Innovationscluster (Clusternetzwerke) nach der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung offen. Gefördert werden können dadurch die Vorbereitung, der Aufbau, die Verstetigung und die Weiterentwicklung von Clustern. Antragsberechtigt sind Clustermanagement-Organisationen eines Clusternetzwerkes.

Frage 2. Gibt es spezielle Förderprogramme und -produkte für Unternehmen aus dem Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft? Wenn ja welche, mit welcher Förderung und welchen Förderbedingungen? Wenn nein, warum nicht?

Zur Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft stehen im Einzelplan 07 des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) für das Jahr 2019 Haushaltsmittel i.H.v. 600.000 € zur Verfügung, für die Jahre 2020 und 2021 sind Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. jeweils 90.000 € ausgewiesen (vgl. EPl 07 Buchungskreis 2695 Kapitel 0705 Förderprodukt 34). Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Richtlinien des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung.

Die in Förderprodukt 34 zur Verfügung stehenden Mittel werden eingesetzt für Einrichtungen der Kreativwirtschaft, sie dienen insbesondere der

- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Kultur- und Kreativwirtschaft, vor allem durch Information und Veranstaltungen,
- Entwicklung von Netzwerken, Kompetenzzentren und Kooperationen zur Stärkung des Kreativwirtschaftsstandorts,
- Verstärkung des Wissenstransfers und der Wertschätzung kreativer Leistungen
- sowie der Förderung von Computerspielen.

Neben der spezifischen Förderung der beiden hessischen Designeinrichtungen Hessen Design e.V. und Rat für Formgebung werden insbesondere Veranstaltungen unterstützt, die vernetzende Ansätze verfolgen und zur Identitätsbildung der Kreativwirtschaft beitragen. Von dem Gesamtbudget bei FP 34 entfiel im Jahr 2018 etwa die Hälfte der Mittel auf Fördermaßnahmen mit Schwerpunkt

Design, ein Drittel der Mittel war für die Förderung von Computerspielen gebunden, mit den restlichen Mitteln wurden Veranstaltungen der Gamesbranche, des Kunst- und Buchmarktes und Teilmarkt übergreifende Projekte gefördert.

Mit der Förderung von Computerspielen verfolgt die Landesregierung das Ziel, die hessische Computerspielbranche in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Die Zuschüsse sollen dazu beitragen, Spieleentwickler und -produzenten bei der Realisierung von Ideen im Bereich Serious Games, insbesondere bei Konzeptentwicklung, Produktion und Vertrieb von Computerspielen zu unterstützen.

Überdies gibt es im Einzelplan 15 des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst ein Programm zur Filmförderung durch die HessenFilm und Medien GmbH (HessenFilm).

Die Förderhöhe, die das Land der HessenFilm im Jahr 2018 zur Weitergabe an Projekte der Filmwirtschaft zur Verfügung gestellt hat, betrug 7.860.000 €. Für das Jahr 2019 ist eine Förderung in identischer Höhe vorgesehen.

Bezüglich der Förderbedingungen wird auf die Förderrichtlinie verwiesen, die auf der Internetseite der HessenFilm veröffentlicht ist:

→ https://www.hessenfilm.de/fileadmin/data/richtlinien/RichtlinienHessenFilm_Stand_01-02-2018-final_mit_Logo.pdf

Frage 3. Plant die Landesregierung neue Förderinstrumente für einzelne Bereiche der Kultur- und Kreativwirtschaft zu etablieren? Wenn ja welche, mit welchem Ziel und welchem Finanzvolumen? Wenn nein, warum nicht?

Die Landesregierung plant zurzeit keine neuen Förderinstrumente für einzelne Bereiche der Kultur- und Kreativwirtschaft zu etablieren.

Die Mittel aus Förderprodukt 34 „Kultur- und Kreativwirtschaft“ stehen grundsätzlich allen Teilmärkten der Kultur- und Kreativwirtschaft offen. Die Förderung ist Teilmarkt übergreifend angelegt: Es können sowohl Angebote bezuschusst werden, die sich an einzelne Branchen der Kultur- und Kreativwirtschaft richten - etwa die Designwirtschaft oder Computerspielbranche - als auch solche Maßnahmen, die mehrere Branchen ansprechen oder die Vernetzung zwischen der Kreativwirtschaft und anderen Wirtschaftszweigen fördern.

Die Produkte und Angebote der hessischen Kreativwirtschaft können am Markt gut bestehen, zuletzt sind die Umsätze erheblich gewachsen und die Zahl der Erwerbstätigen wie die der Unternehmen sind auf einem konstant guten Niveau. Aktuell wird kein Bedarf für eine teilmarktspezifische finanzielle Branchenförderung gesehen.

Auch im Bereich der Filmförderung sind keine neuen Förderinstrumente geplant; Anpassungen werden im Rahmen des vorhandenen Instrumentariums vorgenommen. So wird in regelmäßigen Abständen die Förderrichtlinie überarbeitet. Eine Neufassung der Förderrichtlinie ist derzeit in Bearbeitung.

Frage 4. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass für einzelne Teilcluster der Kultur- und Kreativwirtschaftsbranche Förderinstrumente des Landes spezialisiert und überarbeitet werden müssen um für die besonderen Rahmenbedingungen der Branche passgenau angeboten werden zu können? Wenn nein, warum nicht. Wenn ja, auf welche besonderen Bedingungen wird sie bei der Überarbeitung besonders Augenmerk legen?

Davon ausgehend, dass der Begriff „Teilcluster“ bedeutungsgleich mit dem Begriff „Teilmärkte“, wie er im Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz vom 14./15. Dezember 2009 zur Definition der Kultur- und Kreativwirtschaft in Deutschland festgelegt wurde und seitdem allgemein verwendet wird, gilt, dass derzeit keine Überarbeitung der vorhandenen Förderangebote geplant ist, weil sich offene Angebote, die für alle Teilmärkte zugänglich sind, als sinnvoll erwiesen haben.

Mit dem Programm zur Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft hat das HMWEVW ein für alle Teilmärkte offenes Förderinstrumentarium geschaffen, das den im Dialog mit der Branche definierten Handlungsfeldern und Bedarfen entspricht.

Im Übrigen decken die allgemeinen Förderinstrumente des Landes alle Segmente und Formen der Unternehmensförderung ab.